



## EASA-PART-FCL kommt - verbindlich und unmittelbar

EASA-PART-FCL tritt am 08.04.12 in Kraft - **Was bedeutet das für unsere Piloten?**

Da noch kein fixer Einführungsstermin vom LBA feststeht, bleibt zunächst alles so wie es ist.

### Praktische Informationen:

EASA führt zum 08.04.2012 den neuen EU-PPL Schein ein, der mit dem jetzigen JAR-FCL-Schein gleichwertig ist. Der Austausch der aktuellen JAR-FCL-Scheine in die neue EU-Lizenz ist ohne Weiteres möglich.

Nicht so problemlos geht das mit den alten **ICAO Lizenzen**. Nach derzeitigem Wissensstand nach eingehendem Studium des PART-FCL ist **kein Ersatz** vorgesehen! Gleiches gilt für den **PPL(N)** ! Es empfiehlt sich daher für ICAO-Schein-Inhaber und PPL(N) Inhaber, in die aktuelle JAR-FCL Lizenz zu wechseln.

Dies erfolgt durch eine CVFR Zusatzausbildung, die durch eine Theorieprüfung bei LA in München sowie einen praktischen Prüfungsflug abgeschlossen werden muss!

### Konvertierung JAR-FCL zu EU-FCL

Ab dem 08.04.2012 haben Inhaber von Nationalen Lizenzen bzw. ICAO Lizenzen 2 Jahre Zeit die Konvertierung auf eine JAR-FCL zu durchlaufen um dann eine EU-FCL Lizenz beantragen zu können. Eine CVFR Ausbildung muss in diesen 2 Jahren abgeschlossen sein. Dabei ist nicht relevant wann die Ausbildung begonnen wurde. Bitte lassen Sie sich nicht von anders lautenden Informationen von werbenden Flugschulen verunsichern!

### Abgelaufene Lizenzen:

Auch hier gibt es eine Übergangsfrist für JAR-Lizenzen von 4 Jahren. Während diesen 4 Jahren kann man die Lizenz nach JAR-Regeln ganz normal verlängern bzw. erneuern.

Hierfür gibt es auch eine Auflistung der Anforderungen vom LBA, je nach Ablaufzeit und Berechtigung. Die Erneuerung einer Lizenz stellt somit kein Problem dar, außer die Lizenz ist vom Luftamt Südbayern ausgestellt. Das Luftamt hat eigene Regeln. Da muss man, sobald die Berechtigung 1 Tag abgelaufen ist, ein Prüfungsflug mit Prüfer vom Luftamt durchführen.

### Flugschule des FSVE:

Es gibt auch hier eine Übergangszeit für die Umstellung der Schulen von 2 Jahren und für Einrichtungen wie wir sie in Eggenfelden haben sogar 3 Jahre.

Das heißt bis zum 08.04.2015 muss die Schule auf eine ATO umgerüstet sein. Während dieser Übergangszeit von 3 Jahren können wir ganz regulär nach JAR-FCL ausbilden.

Zu beachten ist, dass für LuftPersV der Stichtag der 08.04.2014 ist, also nur 2 Jahre. (Für CVFR Zusatzausbildung!)

## Für Piloten, die durch obige Ausführung betroffen sind, bedeutet das:

Lizenz: PPL-A **JAR-FCL** → Umschreibung auf EASA-FCL / EU-FCL  
Automatisch bei der nächsten Verlängerung oder per Antrag oder Änderung, ohne Änderung und Abstriche, aber erst dann, wenn das LBA oder das Luftamt Südbayern diese Lizenzen eingeführt haben !!

Lizenz: PPL-A **ICAO** → hier gibt es bisher keinen Ersatz!  
Wir empfehlen daher **folgende Vorgehensweise:**  
1.) Zusatzausbildung CVFR nach LuftPersV  
2.) Umschreibung der ICAO Lizenz auf JAR-FCL  
Nach Abschluss der CVFR Ausbildung, durch Antrag  
3.) Bei nächster Verlängerung auf EASA PART-FCL

Lizenz: **PPL (N)** → Auch für diesen Schein ist kein Ersatz vorgesehen!  
Auch dieser Schein muss zunächst auf JAR-FCL umwandeln:  
1.) Zusatzausbildung CVFR  
2.) Zusatzausbildung 2 to MTOW  
3.) Umschreibung der ICAO Lizenz auf JAR-FCL  
Nach Abschluss der CVFR Ausbildung, durch Antrag  
4.) Bei nächster Verlängerung auf EASA PART-FCL

**Aber Vorsicht: Es besteht derzeit kein unmittelbarer Zeitdruck !!**

Natürlich soll man das Ganze auch nicht auf die „lange Bank“ schieben. Daher empfehlen wir:

Sie können sich bei der Flugschule des FSVE für die Zusatzausbildung anmelden.  
Wenn mindestens 4 Bewerber angemeldet sind, werden wir gemeinsam einen Termin finden und einen Lehrgang starten!  
Anmeldungsformulare unter [Info@flugsportverein-eggenfelden.de](mailto:Info@flugsportverein-eggenfelden.de) anfordern oder von der homepage downloaden!

Bei Interesse führen wir auch eine vereinsinterne Informationsveranstaltung durch. Der Besuch ist für Vereinsmitglieder natürlich kostenlos!

## Ausbildung und erforderliche Prüfungen:

### PPL Refresh-Kurs

Vor dem Einstieg in den CVFR Kurs empfehlen  
Wir eine Wiederauffrischung der allgemeinen  
Theoriekenntnisse, die für die Zusatzausbildung  
erforderlich sind!

Umfang: 16 Std Theorie Auffrischkurs in:  
- Navigation, Grundlagen  
- Luftraumstruktur, Kartenaufbau  
- Flugplanung, Kursschema  
- Kurzeinweisung in Navigationsgerät Garmin 430

Wo: Flugschule des FSVE / Wochenendkurs!  
Kosten: Siehe Gebührenordnung FSVE oder Flugschule

---

### CVFR Zusatzausbildung:

30 Stunden Theorieausbildung CVFR  
- Luftrecht  
- Technik / Instrumentenkunde  
- Funknavigation  
10 Stunden Praktische Ausbildung CVFR

CVFR Prüfungen: Theorieprüfung CVFR beim LA Süd, München  
Praxisprüfung: Prüfungsflug CVFR

**JAR-FCL:** Umschreibung der ICAO Lizenz auf JAR-FCL  
Nach Abschluss der CVFR Ausbildung, durch Antrag

Wo: Flugschule des FSVE  
Kosten: Siehe Gebührenordnung FSVE oder Flugschule

---

### PPL (N) Zusatzausbildung :

#### JAR-FCL

30 Stunden Theorieausbildung CVFR  
- Luftrecht  
- Technik / Instrumentenkunde  
- Funknavigation  
10 Stunden Praktische Ausbildung CVFR  
5 Stunden Praktische Ausbildung 2 to MTOW

Prüfungen: Theorieprüfung CVFR beim LA Süd, München  
Praxisprüfung: Prüfungsflug CVFR und  
Prüfungsflug 2 to MTOW

**JAR-FCL:** Umschreibung der ICAO Lizenz auf JAR-FCL  
Nach Abschluss der CVFR Ausbildung, durch Antrag

Wo: Flugschule des FSVE

---



## Zusatzinfo zu Zeiten / Fristen / Übergangsfristen

Ab **8.04.2012** dürfen nach Wahl des jeweiligen Mitgliedstaats noch JAR-konforme PPL -A Lizenzen oder auch bereits neue Lizenzen nach den neuen Vorschriften des PART-FCL erteilt werden.

Ab **8.04.2013** dürfen neue PPL-A Lizenzen (also Ersterwerb) ausschließlich nach PART-FCL (EU-FCL) ausgestellt werden. Das heißt 1 Jahr Übergangsfrist für den Mitgliedsstaat!

Für alle bisherigen **nationalen Lizenzen** und Berechtigungen bzgl. Flugzeug- und Hubschrauberlizenzen gibt es für den jeweiligen Mitgliedstaat die Möglichkeit, bis zu zwei Jahre, d.h. bis maximal zum **8.04.2014**, nicht nach PART-FCL vorzugehen.

Die Übergangsfrist für alle nach den bisherigen nationalen Regelungen begonnenen Ausbildungen beträgt **vier Jahre**. Danach dürfen Ausbildungen, die noch nach „altem“ Recht begonnen wurden, auch nach diesen Vorschriften binnen dieser vier Jahre abgeschlossen werden und münden in die jeweils entsprechende EU-PART-FCL-Lizenz.

Quelle Für Zeiten und Fristen: : [www.air-law.de/blog](http://www.air-law.de/blog)

### ACHTUNG:

Wer sich unsicher ist, oder weitere Informationen haben möchte kann sich gerne für eine Informationsveranstaltung anmelden!

**Bei Interesse führen wir gerne eine Informationsveranstaltung durch. Der Besuch ist für Vereinsmitglieder natürlich kostenlos!**